



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 h)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/484/Add.2)]

71/189. Erklärung über das Recht auf Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Förderung des Rechts auf Frieden und die Förderung des Friedens als grundlegende Voraussetzung für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen, insbesondere die Ratsresolution 20/15 vom 5. Juli 2012¹,

betonend, dass Frieden eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle Menschen ist,

begrüßend, dass der Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 32/28 vom 1. Juli 2016², die Erklärung über das Recht auf Frieden verabschiedet hat,

1. *verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung über das Recht auf Frieden;
2. *bittet* die Staaten, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Erklärung zu verbreiten sowie ihre allgemeine Achtung und ihr Verständnis zu fördern;
3. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Förderung des Rechts auf Frieden auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016

Anlage

Erklärung über das Recht auf Frieden

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

² Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-32-28.pdf>.



unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁵,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁶, die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁸, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaft auf ein Leben in Frieden¹⁰, die Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden¹¹ und die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens¹² sowie andere internationale Übereinkünfte, die für den Gegenstand dieser Erklärung maßgeblich sind,

unter Hinweis auf die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴ feierlich Folgendes verkündet wurde: Der Grundsatz, dass die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen, der Grundsatz, dass die Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beilegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, die Pflicht, im Einklang mit der Charta nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, die Pflicht der Staaten, im Einklang mit der Charta miteinander zusammenzuarbeiten, der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten und der Grundsatz, dass die Staaten die Verpflichtungen, die sie gemäß der Charta übernommen haben, nach Treu und Glauben erfüllen,

in Bekräftigung der in der Charta verankerten Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und internationale Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁶ Resolution 41/128, Anlage.

⁷ Resolution 55/2.

⁸ Resolution 70/1.

⁹ Resolution 60/1.

¹⁰ Resolution 33/73.

¹¹ Resolution 39/11, Anlage.

¹² Resolutionen 53/243 A und B.

¹³ Resolution 1514 (XV).

¹⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

in der Erkenntnis, dass die Entfaltung einer Kultur des Friedens untrennbar verknüpft ist mit der Verwirklichung des Rechts aller Völker, namentlich derjenigen, die unter Kolonial- oder einer anderen Form von Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, auf Selbstbestimmung, das in der Charta und in den Internationalen Menschenrechtspakten⁴ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

in der Überzeugung, dass jeder Versuch, die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit eines Staates oder Landes teilweise oder gänzlich zu zerstören oder seine politische Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar ist, entsprechend der in der Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Beilegung von Streitigkeiten oder Konflikten mit friedlichen Mitteln ist,

zutiefst alle terroristischen Handlungen *missbilligend*, unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus¹⁵, wonach terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken einen schweren Verstoß gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, die internationale Zusammenarbeit behindern und die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen der Gesellschaft zum Ziel haben können, und bekräftigend, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

betonend, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, sowie ihren Verpflichtungen nach der Charta stehen müssen,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften betreffend den Terrorismus mit Vorrang zu erwägen,

in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar für die Bekämpfung des Terrorismus sind, und in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta bekundeten Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, den Glauben an die Grundrechte des Menschen erneut zu bekräftigen, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern sowie Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

unter Hinweis darauf, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des kollektiven Wohls sind, und anerkennend, dass Entwicklung, Frieden

¹⁵ Resolution 49/60, Anlage.

und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

in der Erkenntnis, dass Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern dass dazu auch ein positiver, dynamischer und partizipatorischer Prozess erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden und bei dem die sozioökonomische Entwicklung gewährleistet wird,

unter Hinweis darauf, dass die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, und in der Erkenntnis, dass Frieden durch den uneingeschränkten Genuss aller unveräußerlichen Rechte gefördert wird, die sich aus der angeborenen Würde aller Menschen herleiten,

sowie unter Hinweis darauf, dass jeder Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

ferner unter Hinweis auf die globale Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle und die Notwendigkeit, Ungleichheit in und zwischen Ländern zu verringern,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Verhütung bewaffneter Konflikte in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und die Verpflichtung, eine Kultur der Verhütung bewaffneter Konflikte zu fördern, als Mittel zur wirksamen Bewältigung der miteinander verknüpften Herausforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der Entwicklung, denen die Völker in aller Welt gegenüberstehen,

sowie unter Hinweis darauf, dass die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes, für das Wohlergehen der Welt und für die Sache des Friedens ist,

bekräftigend, dass, da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen, und unter Hinweis darauf, wie wichtig die Beilegung von Streitigkeiten oder Konflikten mit friedlichen Mitteln ist,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit verstärkter internationaler Anstrengungen zur Unterstützung eines weltweiten Dialogs zugunsten der Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen, der auf der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und der Weltanschauungen gründet,

sowie unter Hinweis darauf, dass Entwicklungshilfe und Kapazitätsaufbau nach dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung in Postkonfliktsituationen dazu beitragen sollen, den Frieden im Rahmen von Rehabilitations-, Wiedereingliederungs- und Aussöhnungsprozessen unter Einbeziehung aller betroffenen Akteure wiederherzustellen, und anerkennend, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung für das globale Streben nach Frieden und Sicherheit sind,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Kultur des Friedens und die Erziehung der Menschheit zu Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden für die Würde des Menschen unerlässlich sind und eine Verpflichtung darstellen, die alle Völker im Geiste gegenseitiger Hilfsbereitschaft und Anteilnahme erfüllen müssen,

in Bekräftigung dessen, dass unter einer Kultur des Friedens die Gesamtheit der Wertvorstellungen, Einstellungen, Traditionen, Verhaltens- und Lebensweisen zu verstehen ist, wie es in der Erklärung über eine Kultur des Friedens heißt, und dass all dies durch ein dem Frieden dienliches nationales und internationales Umfeld gefördert werden soll,

in Anerkennung der Bedeutung von Mäßigung und Toleranz als Werten, die zur Förderung von Frieden und Sicherheit beitragen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den Organisationen der Zivilgesellschaft zur Konsolidierung und Wahrung des Friedens und zur Stärkung einer Kultur des Friedens leisten können,

betonend, dass die Staaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale Organisationen Ressourcen für Programme bereitstellen müssen, die darauf gerichtet sind, eine Kultur des Friedens zu stärken und die Bewusstseinsbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte durch Ausbildung, Unterricht und Erziehung zu fördern,

sowie betonend, wie wichtig der Beitrag der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung¹⁶ zur Förderung einer Kultur des Friedens ist,

unter Hinweis darauf, dass die Achtung der Vielfalt der Kulturen, die Toleranz, der Dialog und die Zusammenarbeit in einem Klima des gegenseitigen Vertrauens und Verstehens zu den besten Garanten für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gehören,

sowie unter Hinweis darauf, dass Toleranz, Respekt, Akzeptanz und Anerkennung der Kulturen unserer Welt, unserer Ausdrucksformen und Gestaltungsweisen unseres Menschseins in all ihrem Reichtum und ihrer Vielfalt bedeutet und eine Tugend ist, die den Frieden ermöglicht und zur Förderung einer Kultur des Friedens beiträgt,

ferner unter Hinweis darauf, dass die ständige Förderung und Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Teil der Entwicklung der Gesellschaft als Ganzes und innerhalb eines auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden demokratischen Rahmens zur Stärkung der Freundschaft, der Zusammenarbeit und des Friedens zwischen den Völkern und Staaten beitragen würde,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Strategien, Programme und Politiken sowie geeignete Rechtsvorschriften, wozu besondere und positive Maßnahmen gehören können, auszuarbeiten, zu fördern und umzusetzen, um gleiche soziale Entwicklung und die Verwirklichung der bürgerlichen und politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu fördern,

in der Erkenntnis, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, wenn diese auf Rassismus und Rassendiskriminierung hinauslaufen, freundschaftlichen und friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen im Wege stehen und zu den Grundursachen vieler Binnenkonflikte und internationaler Konflikte, einschließlich bewaffneter Konflikte, gehören,

mit der feierlichen Aufforderung an alle beteiligten Parteien, sich bei ihren Aktivitäten von der Erkenntnis leiten zu lassen, wie überaus wichtig es ist, als Mittel zur Förderung des Friedens Toleranz, Dialog, Zusammenarbeit und Solidarität zwischen allen Menschen, Völkern und Nationen der Welt zu üben; zu diesem Zweck sollen die heutigen Generationen sicherstellen, dass sie ebenso wie künftige Generationen lernen, in Frieden miteinander zu leben, wobei ihr höchstes Streben der Bewahrung künftiger Generationen vor der Geißel des Krieges gilt,

erklärt Folgendes:

¹⁶ Resolution 66/137, Anlage.

Artikel 1

Jeder hat das Recht auf den Genuss von Frieden unter Bedingungen, in denen alle Menschenrechte gefördert und geschützt werden und die Entwicklung voll verwirklicht wird.

Artikel 2

Die Staaten sollen Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit achten, verwirklichen und fördern und die Freiheit von Furcht und Not als Mittel zur Konsolidierung des Friedens innerhalb von und zwischen Gesellschaften garantieren.

Artikel 3

Die Staaten, die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sollen geeignete nachhaltige Maßnahmen zur Umsetzung dieser Erklärung treffen. Den internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Organisationen und der Zivilgesellschaft wird nahegelegt, bei der Umsetzung dieser Erklärung Unterstützung und Hilfe zu leisten.

Artikel 4

Es müssen internationale und nationale Einrichtungen für Friedenserziehung gefördert werden, um den Geist der Toleranz, des Dialogs, der Zusammenarbeit und der Solidarität unter allen Menschen zu stärken. In dieser Hinsicht soll die Friedensuniversität durch Lehre, Forschung, Postgraduierten-Ausbildung und Verbreitung von Wissen zu der großen universellen Aufgabe der Friedenserziehung beitragen.

Artikel 5

Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als stehe sie im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die in dieser Erklärung enthaltenen Bestimmungen sind im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³ und der von den Staaten ratifizierten einschlägigen internationalen und regionalen Übereinkünfte zu verstehen.
